

Aufgrund der Bestimmungen in den §§ 98, 99 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. 2018; 74) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 05.09.2018 folgende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises vom 14. März 2011, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.06.2012 beschlossen:

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises vom 14. März 2011

Artikel 1

§ 14 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

1. Der Landkreis hat einen hauptamtlichen und zwei ehrenamtliche Beigeordnete. Die ehrenamtlichen Beigeordneten sind Ehrenbeamte des Landkreises. Der hauptamtliche Beigeordnete ist erster Vertreter des Landrates im Verhinderungsfall. Ist der hauptamtliche Beigeordnete selbst verhindert, vertritt der 1. ehrenamtliche Beigeordnete und bei dessen gleichzeitiger Verhinderung der 2. ehrenamtliche Beigeordnete den Landrat.
2. Der hauptamtliche Beigeordnete wird vom Kreistag für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Das Wahlverfahren bestimmt sich nach § 110 ThürKO.
3. Die ehrenamtlichen Beigeordneten werden vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Kreistages gewählt.
4. Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von jeweils 286,00 EUR. Abweichend davon gilt für die gewählten ehrenamtlichen Beigeordneten bis zum Ende ihrer Amtszeit am 30.06.2018 die bisherige Aufwandsentschädigungsregelung. § 3 Abs. 3 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) kommt nicht zur Anwendung.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.